

## **A n t r a g**

### **Der Abgeordneten Dr. Bergner, Gröning, Kniese und Schütze**

#### **Anerkennung des Zusammenschlusses der Abgeordneten Dr. Bergner, Gröning, Kniese und Schütze als Parlamentarische Gruppe der Bürger für Thüringen (BfTh) sowie Regelung deren Rechte- und Pflichtenstellung**

- I. Der Landtag erkennt den Zusammenschluss der Abgeordneten Dr. Bergner, Gröning, Kniese und Schütze als Parlamentarische Gruppe an. Die Parlamentarische Gruppe trägt die Bezeichnung „Parlamentarische Gruppe der Bürger für Thüringen“.
- II. Die parlamentarische Gruppe der Bürger für Thüringen wird durch eines ihrer Mitglieder vertreten, dass die Bezeichnung „Sprecherin der Parlamentarischen Gruppe der Bürger für Thüringen“ beziehungsweise „Sprecher der Parlamentarischen Gruppe der Bürger für Thüringen“ trägt. Die Parlamentarische Gruppe der Bürger für Thüringen bestimmt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und teilt dies unverzüglich der Präsidentin des Thüringer Landtags schriftlich mit.
- III. Die Rechte und Pflichten der Fraktionen, die sich aus den Vorschriften der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und aus den bisherigen Beschlüssen des Landtags zur Abweichung von der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gemäß § 120 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags ergeben, gelten für die Parlamentarische Gruppe der Bürger für Thüringen entsprechend, soweit sie auf diese anwendbar sind. Ausnahmen beziehungsweise Abweichungen bestehen für folgende Vorschriften beziehungsweise Beschlüsse in folgendem Umfang:
  1. Die Parlamentarische Gruppe der Bürger für Thüringen kann keinen Antrag gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei Sitzungen des Landtags stellen.

2. Die Parlamentarische Gruppe der Bürger für Thüringen kann kein Verlangen gemäß § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags auf Einberufung zu einer außerplanmäßigen Sitzung des Landtags vorbringen.
3. a) § 29 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gilt mit der Maßgabe, dass die Parlamentarische Gruppe der Bürger für Thüringen eine Grundredezeit von 8 Minuten und eine Zusatzredezeit von 20 Sekunden je Abgeordneter beziehungsweise Abgeordneten erhält.  
  
b) § 29 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gilt mit der Maßgabe, dass die Parlamentarische Gruppe der Bürger für Thüringen eine Redezeit von insgesamt 5 Minuten erhält.
4. Die Parlamentarische Gruppe der Bürger für Thüringen kann keinen Antrag gemäß § 48 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags auf konstruktives Misstrauensvotum stellen.
5. Die Parlamentarische Gruppe der Bürger für Thüringen kann keine Großen Anfragen gemäß § 85 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags einbringen.
6. Die Anzahl der Anträge auf Aussprache über ein bestimmt bezeichnetes Thema, das von aktuellem und allgemeinem Interesse ist, (Aktuelle Stunde) gemäß § 93 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags, die von der Parlamentarischen Gruppe der Bürger für Thüringen gestellt werden kann, richtet sich nach der Anzahl der Sitzungswochen, die mit dem Arbeitsplan des Landtags festgelegt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die Parlamentarische Gruppe der Bürger für Thüringen in der Hälfte der Sitzungswochen einen Antrag stellen kann. Ergibt sich bei der Ermittlung dieser Hälfte eine ungerade Zahl, ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden. Über den Zeitpunkt der Beantragung bestimmt die Parlamentarische Gruppe der Bürger für Thüringen.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeines**

In seiner 56. Sitzung am 9. September 2021 hat der Landtag erstmals einen Zusammenschluss von Abgeordneten, die der zu diesem Zeitpunkt weggefallenen Fraktion der FDP angehörten, als Parlamentarische Gruppe anerkannt. Der dahin gehende Statusbeschluss wurde als Drucksache 7/4042 veröffentlicht und dient dem vorliegenden Antrag zur Orientierung. Im Nachgang dieser Entscheidung hat der Landtag in seiner Funktion als Gesetzgeber das Thüringer Abgeordnetengesetz (ThürAbgG) geändert und mit dem neuen Zweiten Abschnitt des Sechsten Teils des Gesetzes die Rechtsstellung der Parlamentarischen Gruppe geregelt.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### *Zu Nummer I*

Gemäß dem neu eingefügten § 58 a Abs. 1 ThürAbgG können Abgeordnete, die sich zusammenschließen wollen und dabei die Fraktionsstärke nicht erreichen, als Parlamentarische Gruppe anerkannt werden, wenn sie der gleichen Partei oder Liste angehören und keine politische Homogenität zu einer bereits im Landtag vertretenen Fraktion besteht. Die Parlamentarische Gruppe wird anerkannt, wenn sie bei der gegebenen Größe der Ausschüsse und auf Grundlage des vom Landtag angewendeten Proportionalverfahrens ein oder mehrere Ausschusssitze entfallen. Über die Anerkennung einer Gruppe entscheidet der Landtag; dies gilt entsprechend für den Fall der Aberkennung des Gruppenstatus.

Die den Antrag stellenden Abgeordneten Dr. Bergner, Gröning, Kniese und Schütze sind Mitglieder der Partei Bürger für Thüringen. Damit liegt die Voraussetzung der Mitgliedschaft aller gruppenzugehörigen Abgeordneten in derselben Partei nach § 58 a Abs. 1 ThürAbgG vor.

Auch die Voraussetzung des § 58 a Abs. 1 Satz 2 ThürAbgG ist erfüllt. Der Landtag hat in seiner 3. Sitzung am 12. Dezember 2019 unter Ziffer 2 des Beschlusses, der als Drucksache 7/89 veröffentlicht wurde, die Stärke und Zusammensetzung der Fachausschüsse abweichend von § 70 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (GO) wie folgt bestimmt:

„Abweichend von § 70 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags werden die Fachausschüsse mit jeweils 13 Mitgliedern besetzt. Diese Mitglieder verteilen sich auf die Fraktionen unter Beachtung ihres Stärkeverhältnisses, das sich nach dem Rangmaßzahlverfahren bestimmt, und den Grundsätzen des § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

Dabei entfallen folgende Stellenanteile auf die Fraktionen:

Fraktion DIE LINKE:	4
Fraktion der AfD:	3
Fraktion der CDU:	3
Fraktion der SPD:	1
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1
Fraktion der FDP:	1

Dieser Entscheidung lag folgende Übersicht zugrunde:

<b>Rang</b>	<b>Rangmaßzahl</b>	<b>Fraktion/Parlamentarische Gruppe</b>
1	29,00	DIE LINKE
2	22,00	AfD
3	21,00	CDU
4	9,67	DIE LINKE
5	8,00	SPD
6	7,33	AfD
7	7,00	CDU
8	5,80	DIE LINKE
9	5,00	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10	5,00	FDP
11	4,40	AfD
12	4,20	CDU
13	4,14	DIE LINKE

Nach dem vom Landtag zur Ermittlung der Zusammensetzung seiner Ausschüsse gewählten Berechnungsverfahren entfielen auf den Zusammenschluss der vier antragstellenden Abgeordneten zu einer Parlamentarischen Gruppe ein Ausschusssitz.

Dies veranschaulicht die nachstehende Übersicht:

<b>Rang</b>	<b>Rangmaßzahl</b>	<b>Fraktion/Parlamentarische Gruppe</b>
1	29,00	DIE LINKE
2	21,00	CDU
3	19,00	AfD
4	9,67	DIE LINKE
5	8,00	SPD
6	7,00	CDU
7	6,33	AfD
8	5,80	DIE LINKE
9	5,00	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10	4,20	CDU
11	4,14	DIE LINKE
12	4,00	FDP
13	4,00	Bürger für Thüringen (als Parlamentarische Gruppe)

In der Konsequenz verdichtet sich das Assoziationsrecht der antragsstellenden Abgeordneten zu einem Rechtsanspruch auf Anerkennung als Parlamentarische Gruppe.

*Zu Nummer II*

Aufgrund der strukturellen Ähnlichkeit und funktionalen Vergleichbarkeit von Parlamentarischen Gruppen mit Fraktionen soll auch die Parlamentarische Gruppe der Bürger für Thüringen durch eines ihrer Mitglieder nach innen und nach außen vertreten werden. Diese Funktion soll durch eine Sprecherin beziehungsweise einem Sprecher wahrgenommen werden. Die Präsidentin des Thüringer Landtages ist unverzüglich über die Bestimmung einer Sprecherin beziehungsweise eines Sprechers zu informieren.

*Zu Nummer III*

## *Allgemeines*

Den Fraktionen kommt als notwendigen Einrichtungen des Verfassungslebens eine herausgehobene Position zu. Sie sind als maßgebliche Faktoren der parlamentarischen Willensbildung und Entscheidungsfindung mit besonderen Rechten ausgestattet. Dazu zählen umfassende Mitwirkungs-, Initiativ-, Informations-, Vorschlags- und Kontrollrechte, die ihren Grund und ihre Grenzen in verschiedenen parlamentsbezogenen Rechtsvorschriften finden. Einige dieser Rechtspositionen gehen unmittelbar auf die Verfassung des Freistaats Thüringen zurück, während andere durch die Geschäftsordnung oder parlamentspezifische Gesetze ergänzend oder konstitutiv beschrieben werden.

Folgende Rechte sollen der Parlamentarischen Gruppe der Bürger für Thüringen insbesondere zukommen, von denen nicht oder nur sinngemäß abgewichen werden soll:

- Rechte bezogen auf geschäftsordnungsrechtliche Fragestellungen,
- geschäftsordnungsrechtlich verankerte Rechte der Fraktionen auf Unterstützung durch eigene Beschäftigte für die Parlamentarische Gruppe der Bürger für Thüringen.

### *Zu Nummer 1:*

Die Regelung des § 17 Abs. 2 GO wiederholt die Verfassungsbestimmung des Artikels 60 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen (ThürVerf) und unterliegt insoweit nicht der Dispositionsbefugnis eines Landtagsbeschlusses.

### *Zu Nummer 2:*

Die Regelung des § 19 Abs. 3 GO wiederholt in ihrem Satz 1 die Verfassungsbestimmung des Artikels 57 Abs. 2 ThürVerf und unterliegt insoweit nicht der Dispositionsbefugnis eines Landtagsbeschlusses.

### *Zu Nummer 3:*

Die Rededauer der im Landtag vertretenen Fraktionen, der fraktionslosen Abgeordneten und der Landesregierung bemisst sich nach § 29 GO. Um im Spannungsfeld zwischen einerseits der herausgehobenen Bedeutung der Fraktionen und andererseits der Steigerung der Funktionsfähigkeit des Landtags durch die Anerkennung einer aus vier Mitgliedern be-

stehenden Parlamentarischen Gruppe einen angemessenen Ausgleich zu finden, soll die Parlamentarische Gruppe der Bürger für Thüringen acht Minuten Grundredezeit für einen Tagesordnungspunkt erhalten. Das würde rechnerisch vier Fünftel der Grundredezeit der Fraktionen und damit der Mitgliederzahl der Parlamentarischen Gruppe der Bürger für Thüringen im Verhältnis zur Fraktionsmindestmitgliederzahl entsprechen. Hinzu sollen analog zur bisherigen Anrechnung 20 Sekunden je Abgeordneter beziehungsweise Abgeordneten kommen, um dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit des Mandats keine möglicherweise unzulässige Differenzierung entgegenzustellen. Damit soll die vierköpfige Parlamentarische Gruppe der Bürger für Thüringen über eine einfache Redezeit von neun Minuten und 20 Sekunden für einen Tagesordnungspunkt verfügen können.

Um der Parlamentarischen Gruppe der Bürger für Thüringen auch unter Berücksichtigung des zu Beginn dieser Wahlperiode im Ältestenrat gefassten Grundsatzbeschlusses zur Halbierung der Redezeit in Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 1 GO eine angemessene Redezeit zuzuerkennen, soll die Redezeit in diesem Fall auf fünf Minuten angehoben werden, was der verfassungsmäßigen Mindestredezeit entspricht. Die übrigen Regelungen des § 29 GO sollen unberührt bleiben.

*Zu Nummer 4:*

Die Regelung des § 48 Abs. 1 GO wiederholt die Verfassungsbestimmung des Artikels 73 ThürVerf und unterliegt insoweit nicht der Dispositionsbefugnis eines Landtagsbeschlusses.

*Zu Nummer 5:*

Unter dem Aspekt der Steigerung der Funktionsfähigkeit des Landtags auf der eine und der Funktionsfähigkeit der Landesregierung auf der anderen Seite sowie dem im Vergleich zur Fraktion reduzierten Repräsentationsanspruch soll davon abgesehen werden, der Parlamentarischen Gruppe der Bürger für Thüringen das Recht auf Einbringung Großer Anfragen einzuräumen.

*Zu Nummer 6:*

Das Recht, einen Antrag zu stellen, um über ein bestimmt bezeichnetes Thema, das von aktuellem und allgemeinem Interesse ist, eine Ausspra-

che stattfinden zu lassen, soll mit Rücksicht auf die Funktionsfähigkeit des Landtags gemäß § 93 Abs. 1 GO vorrangig den Fraktionen vorbehalten bleiben.

Zwischenzeitlich hat der Ältestenrat in seiner 81. Sitzung am 31. Mai 2022 im Lichte des von der Parlamentarischen Gruppe der FDP und deren Abgeordneten initiierten Organstreitverfahrens vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof und der dahin gehenden mündlichen Verhandlung folgende Auslegungsentscheidung zu Nummer III. 6. des Beschlusses des Landtags vom 9. September 2021 in der Drucksache 7/4042 getroffen, die auch für die Parlamentarische Gruppe der Bürger für Thüringen gelten soll:

„1. Nummer III. 6. des Beschlusses des Landtags vom 9. September 2021 in der Drucksache 7/4042 ist so auszulegen, dass die Parlamentarische Gruppe der FDP vier Mal im Jahr Aussprache über ein bestimmt bezeichnetes Thema, das von aktuellem und allgemeinem Interesse ist (Aktuelle Stunde), gemäß § 93 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags beantragen kann. Über den Zeitpunkt der Beantragung bestimmt die Parlamentarische Gruppe der FDP.

2. Ändert sich der Arbeitsplan des Landtags hinsichtlich der Anzahl der im Jahr stattfindenden Sitzungswochen, ist sicherzustellen, dass der Parlamentarischen Gruppe der FDP ein Recht zusteht, in 50 Prozent der Sitzungswochen eine Aktuelle Stunde zu beantragen. Bei ungeraden Zahlen ist aufzurunden.“